

FC Perlach 1925 e.V. - Geschäftsordnung

DURCHFÜHRUNG VON VERSAMMLUNGEN

1. ÖFFENTLICHKEIT

- 1.1. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- 1.2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich.
- 1.3. Bei öffentlichen Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet

2. EINBERUFUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- 2.1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt gemäß der Satzung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Sie erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung.
- 2.2. Für alle anderen Versammlungen ist die rechtzeitige Einladung der entsprechenden Mitglieder sicherzustellen. Auch hier ist die rechtzeitige Bekanntgabe der Tagesordnung erforderlich.
- 2.3. Versammlungen sind gemäß der Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Ausgenommen von dieser Regelung sind jedoch Sitzungen des Vereinsausschusses und Versammlungen, die über die Auflösung des Vereins beschließen sollen (siehe Satzung).
- 2.4. Der Vorstand wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben über Versammlungen informiert.

3. VERSAMMLUNGSLEITER

- 3.1. Versammlungsleiter bei Mitgliederversammlungen ist der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

Versammlungsleiter für Abteilungsversammlungen ist der

Abteilungsleiter oder einer seiner Stellvertreter.

Für Abteilungsversammlungen, die vom Vorstand einberufen werden ist der Versammlungsleiter ein Mitglied des Vorstands. Für alle anderen Versammlungen kann ein Versammlungsleiter gewählt werden.

3.2. Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Befugnisse. Insbesondere kann er das Wort entziehen, Einzelmitglieder auf Zeit oder für die gesamte Dauer der Versammlung ausschließen, die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

3.3. Nach Eröffnung der Versammlung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Vollständigkeit der Anwesenheitsliste und ggf. die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.

3.4. Über Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung wird mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden entschieden. Nach Eintritt in die geschlossene Form der Tagesordnung sind deren Punkte in der festgesetzten Reihenfolge zu behandeln.

4. WORTERTEILUNG UND REDNERFOLGE

4.1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

4.2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.

4.3. Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

FC Perlach 1925 e.V. - Geschäftsordnung

4.5 Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

5. WORT ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

5.1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat. Zur Geschäftsordnung dürfen nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden. Auch hier kann der Versammlungsleiter jederzeit das Wort ergreifen oder den Redner unterbrechen.

5.2. Anträge auf Schluß der Debatte, Schluß der Rednerliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen Stimmberechtigten gestellt werden, die selbst zur gleichen Sache noch nicht gesprochen haben.

5.3 Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

6. ANTRÄGE

6.1. Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied.

6.2. Anträge müssen gemäß der Satzung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen, an dem sie behandelt werden sollen. Sie sind schriftlich mit einer ausreichenden Begründung und unterschrieben an den Vorstand oder die Geschäftsstelle zu richten.

6.3. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Themen oder solche, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie können nur mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlußfassung zugelassen werden. Sie sind ebenfalls schriftlich beim

Versammlungsleiter vorzulegen. Über die Dringlichkeit ist außerhalb der Rednerliste abzustimmen, nachdem der Antragsteller und

-falls gewünscht- ein Gegenredner gesprochen haben.

6.4. Anträge, die sich aus der Beratung eines vorher gestellten Antrages ergeben und diesen verkürzen, verbessern oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

6.5. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen.

7. ABSTIMMUNGEN

7.1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekanntzugeben und vom Versammlungsleiter einzeln vorzulesen. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

7.2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Abstimmungen können auf Antrag nur mit Zustimmung von mind. 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

7.3. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Unklarheiten über die Abstimmung kann der Versammlungsleiter jedoch Auskunft geben.

7.4. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

8. SCHRIFTVERKEHR

Schriftverkehr, der vom Verein an Dritte außerhalb des Vereins gerichtet ist, bedarf grundsätzlich der Genehmigung des Vorstandes

FC Perlach 1925 e.V. - Geschäftsordnung

8.1. Schreiben an Behörden, Kommunen, Verwaltungen, Verbände und sonstige öffentliche Einrichtungen müssen grundsätzlich von einem der 3 Vorstände unterzeichnet werden. Die Zeichnungsberechtigung kann vom 1. Vorstand delegiert werden. Dies bedarf der Schriftform.

8.2. Berührt ein Schreiben aus einer Abteilung in irgendeiner Weise auch die Belange anderer Abteilungen oder des Vereins, so ist der Vorstand davon vor der Absendung in Kenntnis zu setzen. Dies gilt z.B. bei der Platz- oder Hallenbelegung oder bei finanziellen Angelegenheiten.

8.3. Schriftverkehr innerhalb des Vereins bleibt von diesen Regelungen ausgenommen.

9. MITGLIEDSBEITRÄGE UND SONSTIGE LEISTUNGEN

9.1 Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge/ Aufnahmegebühr usw. wird in der Beitragsordnung geregelt.

10. WAHLEN

10.1 Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden.

10.2 Der Ablauf von Wahlen ist in der Wahlordnung geregelt.

11. PROTOKOLLE

11.1 Von jeder Versammlung ist grundsätzlich ein Protokoll anzufertigen.

11.2 Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.